OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752979/2/MB/CK

Datum:
Linz, 3. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des V B, geb. x, StA X, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13. März 2023, GZ: BA-4-00032206-02, betreffend die Zurückweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Rot-Weiß-Rot – Karte als selbstständige Schlüsselkraft und die Zurückweisung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Rot-Weiß-Rot – Karte plus

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid zur Gänze aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 13. März 2023, GZ: BA-4-00032206-02, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) 1. den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 22. Februar 2022 auf Erteilung einer Rot-Weiß-Rot – Karte gemäß § 21 Abs 3 iVm § 41 NAG zurück und wies 2. den Antrag vom 13. Jänner 2023 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Rot-Weiß-Rot – Karte plus mangels Vorliegens eines gültigen Aufenthaltstitels gemäß § 24 NAG zurück.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf aufgrund des Umstandes, dass sein Verlängerungsantrag vom 3. Dezember 2018 mangels Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen nach Wiederaufnahme des Verfahrens abgewiesen wurde, über keinen Aufenthaltstitel mehr verfüge und er aus diesem Grund auch keine Verlängerung des Aufenthaltstitels beantragen könne. Der Verlängerungsantrag vom 13. Jänner 2023 sei daher mangels möglichen Antrages zur Verlängerung zurückzuweisen.
Gemäß § 21 Abs 1 NAG seien Erstanträge vor Einreise in das Bundesgebiet bei der örtliche zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland einzubringen. Die Entscheidung sei im Ausland abzuwarten. Gemäß Abs 2 Z 7 leg cit könnten Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot - Karte gemäß § 41 NAG beantragen, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts einen Antrag stellen. Da der Bf im Bundesgebiet nicht mehr rechtmäßig aufhältig sei, würde der Bf nicht in § 21 Abs 2 Z 7 NAG fallen und sei daher nicht inlandsantragsberechtigt. Daher sei der vom Bf gestellte Zusatzantrag gemäß § 21 Abs 3 NAG näher zu prüfen. Im Ergebnis sei der Antrag zurückzuweisen gewesen, zumal der Bf in der X ein Familienleben habe bzw sich seine Ehefrau dort befinde.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Bf, in der im Wesentlichen ausgeführt wird, dass dem Bf trotz laufendem Beschwerdeverfahren eine Rot-Weiß-Rot - Karte plus mit der Gültigkeit von 16. Jänner 2022 bis 16. Jänner 2023 erteilt worden sei. Kurz vor Ablauf habe er neuerlich einen Verlängerungsantrag samt Zweckänderungsantrag auf Erteilung einer Rot-Weiß-Rot - Karte „selbstständige Schlüsselkraft“ gestellt, da er in Österreich erfolgreich selbstständig tätig sei und eine Spedition mit mehreren Mitarbeitern betreibe. Zudem übersehe die belangte Behörde, dass der Bf von 8. Mai 2017 bis 30. März 2018 und von 1. August 2018 bis 28. Oktober 2019 einer Beschäftigung als Arbeiter bei der Firma E GmbH & Co OG nachgegangen sei und somit jedenfalls unter den begünstigten Personenkreis des ARB 1/80 falle. Diese berufliche Tätigkeit habe er auch zu einem Zeitpunkt ausgeübt, wo er rechtmäßig in Österreich aufhältig gewesen sei und über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügt habe. Die spätere Wiederaufnahme des Aufenthaltsverfahrens habe hier keinerlei Einfluss, da es auf den Zeitpunkt der Ausübung der Erwerbstätigkeit ankomme. Zudem sei das Assoziierungsabkommen

auch auf Fälle von selbstständiger Tätigkeit anzuwenden. Der Zweckänderungsantrag hätte daher nicht zurückgewiesen werden dürfen, sondern hätte sich die belangte Behörde inhaltlich mit dem Antrag auseinandersetzen müssen. Weiters sei auch die Inlandsantragstellung zu Recht erfolgt. In seinem Falle komme die Stillhalteklausel für türkische Angehörige sehr wohl zur Anwendung. Selbst wenn die Stillhalteklausel nicht zur Anwendung gelangen würde, hätte er berechtigterweise einen begründeten Zusatzantrag gestellt, da ihm eine Ausreise aus dem Bundesgebiet nicht zumutbar sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den bezughabenden Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Bescheid vom 30. November 2021, GZ: BA-4-AEG/59621, nahm die belangte Behörde 1. die rechtskräftig mittels Bescheid abgeschlossenen Verfahren hinsichtlich des Verlängerungsantrages des Bf vom 3. Dezember 2018 sowie der Verlängerungsanträge vom 7. Jänner 2020 und 21. Dezember 2020 gemäß § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AVG von Amts wegen wieder auf, wies 2. den Verlängerungsantrag vom 3. Dezember 2018 gemäß §§ 46, 27 NAG iVm § 11 Abs 1 Z 4 iVm § 30 NAG ab (Vorliegen einer Aufenthaltsehe), und wies 3. die Verlängerungsanträge vom 7. Jänner 2020 und 21. Dezember 2020 mangels Vorliegens eines gültigen Aufenthaltstitels gemäß § 24 NAG zurück. Dagegen erhob der Bf Beschwerde.

Am 13. Jänner 2022 brachte der Bf einen Verlängerungsantrag für seine Karte gemäß § 46 Abs 1 Z 2 NAG bei der belangten Behörde ein. Die belangte Behörde erteilte dem Bf – trotz Wiederaufnahme und Ab- bzw Zurückweisung der vorherigen Anträge des Bf seitens der belangten Behörde wegen Vorliegens einer Aufenthaltsehe – einen Aufenthaltstitel mit Gültigkeit von 16. Jänner 2022 bis 16. Jänner 2023.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wies die Beschwerde des Bf gegen den Bescheid vom 30. November 2021 mit Erkenntnis vom 13. Oktober 2022, GZ: LVwG-752680/14/BP/CK, ab.

Mit Bescheid vom 29. Dezember 2022, GZ: BA-4-00032206-01, nahm die belangte Behörde 1. den rechtskräftig mittels Bescheid abgeschlossenen Antrag des Bf vom 13. Jänner 2022 auf Erteilung einer Rot-Weiß-Rot – Karte Plus gemäß § 46 Abs 1 Z 2 NAG gemäß § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AVG wieder auf und wies 2. den Antrag vom 13. Jänner 2022 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Rot-Weiß-Rot – Karte plus mangels Vorliegens eines gültigen Aufenthaltstitels gemäß § 24 NAG zurück. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hob diesen Bescheid mit Erkenntnis vom 26. Juni 2023, GZ: LVwG-752902/2/MB/CK, auf.

Der Inhalt des gegenständlich angefochtenen Bescheides ergibt sich aus Punkt I.1.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus diesem Verwaltungsakt bzw aus den ebenfalls den Bf betreffenden Akten LVwG-752680 sowie LVwG-752902.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 221/2022, lautet auszugsweise:

„Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

[...]

Verfahren bei Erstanträgen

§ 21. (1) Erstanträge sind vor der Einreise in das Bundesgebiet bei der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland einzubringen. Die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind zur Antragstellung im Inland berechtigt:

[…]
7. Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 beantragen, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts;
[…]
(3) Abweichend von Abs. 1 kann die Behörde auf begründeten Antrag die Antragstellung im Inland zulassen, wenn kein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 vorliegt und die Ausreise des Fremden aus dem Bundesgebiet zum Zweck der Antragstellung nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar ist:
1. im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen (§ 2 Abs. 1 Z 17) zur Wahrung des Kindeswohls oder
2. zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK (§ 11 Abs. 3).
Die Stellung eines solchen Antrages ist nur bis zur Erlassung des Bescheides zulässig. Über diesen Umstand ist der Fremde zu belehren.
(4) Beabsichtigt die Behörde den Antrag nach Abs. 3 zurück- oder abzuweisen, so hat die Behörde darüber im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen.
[…]

Verlängerungsverfahren

§ 24. (1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.
[…]

Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“

§ 41. (1) Drittstaatsangehörigen kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 und 4 erfüllen und eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 1 AuslBG vorliegt.
(2) Drittstaatsangehörigen kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 und 4 erfüllen und
1. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 2 AuslBG,
2. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 3 AuslBG,
3. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 4 AuslBG,
3a. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 6 AuslBG,

4. ein Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 24 Abs. 1 iVm Abs. 3 AuslBG, oder
5. ein Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 24 Abs. 2 iVm Abs. 3 AuslBGein Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß Paragraph 24, Absatz 2, in Verbindung mit Absatz 3, AuslBG
vorliegt.
(3) Entscheidungen über die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ sind von der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde und der zuständigen Behörde gemäß §§ 20d oder 24 AuslBG unverzüglich, längstens jedoch binnen acht Wochen ab Einbringung des Antrages, zu treffen. Von der Einholung einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder eines Gutachtens der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ist abzusehen, wenn der Antrag
1. wegen eines Formmangels oder Fehlens einer Voraussetzung gemäß §§ 19 bis 24 zurück- oder abzuweisen ist oder
2. wegen zwingender Erteilungshindernisse (§ 11 Abs. 1) abzuweisen ist.
(4) Erwächst die negative Entscheidung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Zulassung in den Fällen des § 20d AuslBG in Rechtskraft, ist das Verfahren ohne weiteres einzustellen. Ist das Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice in einem Verfahren über den Antrag zur Zulassung im Fall des § 24 AuslBG negativ, ist der Antrag ohne weiteres abzuweisen.
(5) Der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ ist für die Dauer von zwei Jahren auszustellen. Weist der Arbeitsvertrag im Falle des Abs. 1 oder Abs. 2 Z 1 bis 3a eine kürzere Dauer auf, ist der Aufenthaltstitel für einen um drei Monate über die Dauer des Arbeitsvertrags hinausgehenden Zeitraum, längstens jedoch für zwei Jahre auszustellen.

Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und
1. der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41, einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7a, eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 43 Abs. 1, eine „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“, sofern dieser Niederlassungsbewilligung eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 lit. f und i AuslBG zu Grunde liegt, oder eine „Niederlassungsbewilligung – Forscher“ gemäß § 43c innehat,
1a. der Zusammenführende als nunmehriger Inhaber eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ ursprünglich einen Aufenthaltstitel nach Z 1 innehatte,
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende
a) einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ innehat,
b) einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, ausgenommen einen solchen gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7a innehat,
c) Asylberechtigter ist und § 34 Abs. 2 AsylG 2005 nicht gilt,
d) als unionsrechtlich aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger über eine Aufenthaltskarte gemäß § 54 oder eine Daueraufenthaltskarte gemäß § 54a verfügt oder
e) einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ innehat.
[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zunächst ist festzuhalten, dass Sache im Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl VwGH 13.10.2020, Ra 2019/15/0036; 17.12.2019, Ra 2017/04/0141, mwN). Unter Spruchpunkt I. ihres Bescheids wies die belangte Behörde den Antrag des Bf vom 22. Februar 2022 auf Erteilung einer Rot-Weiß-Rot – Karte gemäß § 21 Abs 3 iVm § 41 NAG zurück, da der Antrag unzulässigerweise im Inland gestellt worden sei. Nun sieht allerdings § 21 Abs 2 Z 7 NAG vor, dass Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 beantragen, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts zur Antragstellung im Inland berechtigt sind.

Die belangte Behörde erteilte dem Bf – trotz (mittlerweile rechtskräftiger) Wiederaufnahme und Ab- bzw Zurückweisung der vorherigen Anträge des Bf seitens der belangten Behörde wegen Vorliegens einer Aufenthaltsehe – einen Aufenthaltstitel mit Gültigkeit von 16. Jänner 2022 bis 16. Jänner 2023. Zwar nahm die belangte Behörde auch dieses Verfahren mit Bescheid vom 29. Dezember 2022 wieder auf und wies den Antrag zurück, wogegen der Bf jedoch Beschwerde erhob und der Bescheid der belangten Behörde somit im Zeitpunkt der Antragstellung des Bf auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Rot-Weiß-Rot - Karte gemäß § 41 NAG nicht rechtskräftig war. Zudem wurde der Bescheid der belangten Behörde vom 29. Dezember 2022 nunmehr seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich aufgehoben. Der Bf war daher im Zeitpunkt seiner Antragstellung gemäß § 41 NAG am 22. Februar 2023 rechtmäßig in Österreich aufhältig.

Im Ergebnis war der Bf zur Inlandsantragstellung gemäß § 21 Abs 2 Z 7 NAG berechtigt und die belangte Behörde hätte sich inhaltlich mit dem Antrag auseinanderzusetzen gehabt, weshalb dieser zurückweisende Spruchpunkt des angefochtenen Bescheides aufzuheben war.

IV.2. Unter Spruchpunkt II. ihres Bescheids wies die belangte Behörde den Antrag des Bf vom 13. Jänner 2023 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Rot-Weiß-Rot – Karte plus mangels Vorliegens eines gültigen Aufenthaltstitels gemäß § 24 NAG zurück. Hierbei ist wiederum auszuführen, dass die belangte Behörde das Verfahren betreffend die Erteilung des Aufenthaltstitels von 16. Jänner 2022 bis 16. Jänner 2023 wiederaufnahm und den Antrag zurückwies, dagegen jedoch Beschwerde erhoben wurde und die belangte Behörde daher zum Zeitpunkt der gegenständlichen Bescheiderlassung nicht von der Rechtskraft ihrer Entscheidung ausgehen durfte. Zudem wurde der Bescheid der belangten Behörde vom 29. Dezember 2022 nunmehr seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich aufgehoben. Das bedeutet für das gegenständliche Verfahren, dass sich die belangte Behörde betreffend den Verlängerungsantrag des Bf inhaltlich mit den Voraussetzungen auseinanderzusetzen gehabt hätte und allenfalls im

Rahmen einer Abweisung des Antrags vorgehen hätte können. Die Zurückweisung des Antrags mangels Vorliegens eines gültigen Aufenthaltstitels erfolgte zu Unrecht, weshalb auch dieser zurückweisende Spruchpunkt des angefochtenen Bescheides aufzuheben war.

IV.3. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter